

Brief aus Berlin

Markus Koob - Ihr Bundestagsabgeordneter für Hochtaunus/Oberlahn informiert...

24. Juni 2016

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

die wohl alles überschattende Nachricht in dieser Woche ist der sogenannte Brexit, für den sich die Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreiches knapp mehrheitlich entschieden haben.

Als überzeugter Europäer fällt es mir schwer, die Beweggründe für eine solche Entscheidung gegen die Europäische Union nachzuvollziehen. Die EU als Institution ist sicher nicht perfekt, nach dem kriegerischen letzten Jahrhundert aber ist sie ein Garant für Frieden, der Binnenmarkt ein Garant für Wohlstand, die Freizügigkeit ein Garant für Freiheit, der Europäische Gerichtshof ein Garant für Menschenrechte, die schiere Größe und wirtschaftliche Stärke sind ein Garant für Gehör in der Welt.

Ich möchte keine schwarzen Bilder malen, wie die britische Welt ohne die EU aussehen wird. Das lässt sich derzeit nicht absehen. Was ich aber weiß, ist, dass die Chancen einer globalisierten Welt in der EU größer sind.

Neben dem britischen Referendum gab es aber auch auf nationaler Ebene wichtige



Themen, die in dieser Woche vorangebracht wurden. So hat sich die große Koalition erfolgreich auf einen Kompromiss bei der Reform der Erbschaftssteuer und dem Fracking-Verbotsgesetz verständigen können. Die Details dieser Einigungen habe ich Ihnen bestmöglich zusammengefasst. Ich bin verhalten optimistisch, dass auch einige der grün regierten Länder der Reform der Erbschaftssteuer im Bundesrat zustimmen werden.

Einleitende Worte sind genug geschrieben, nun wünsche ich Ihnen viel Vergnügen und eine aufschlussreiche Lektüre.

Herzliche Grüße,

Ihr





Blick auf die aktuellen politischen Themen

„Brexit“ • Erbschaftssteuerreform • Urteil BVerfG zum Staatsanleihenkauf der EZB • Fracking • BPA-Fahrt Juni 2016 • Praktikumsbericht Leo Schmitt

„Brexit“:

Kurze Stellungnahme

Geschichtsvergessenheit und der Irrglaube an vermeintliche nationale Stärke und Souveränität haben Europa schon mehrfach ins Verderben geführt. Wir haben mehrere Gedenktage in jüngster Vergangenheit erlebt, die an die dunkelsten Zeiten unseres Kontinents erinnern - so erst in dieser Woche der 75. Jahrestag des Angriffs auf die Sowjetunion.



Ja, Europa braucht auch ohne einen Brexit Reformen. Die Diskussionen darüber werden in nicht allzu ferner Zukunft beginnen. Aber bei der Zugehörigkeit zur EU geht es nicht um Kompetenzen der Kommission oder um die vermeintliche Regelungswut in Brüssel - es geht darum, dass

alleine ein geeintes Europa unser aller Zukunft sichern kann. Es ist schlimm, dass die Generationen der über 50-jährigen in Großbritannien der Jugend ihre Zukunft stiehlt, die selbst mit überwältigender Mehrheit für einen Verbleib in der EU gestimmt hat. Die Entscheidung Großbritanniens ist ein schwerer Schlag für Europa. Vor allem aber wird sie das Ende Großbritanniens sein, wie wir es heute kennen. ■

Wichtigste in dieser Sitzungswoche verabschiedeten Gesetze

- Anpassung des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des BVerfG
- Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie
- besserer Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus
- Neuregelung des Kulturgutschutzrechts
- Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung
- Digitalisierung der Energiewende
- Weiterentwicklung des Strommarktes
- Änderung des Standortauswahlgesetzes
- Änderung berg-, umweltschadens- und wasserrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten

„Erbschaftssteuerreform“:

Das Ringen hat ein erfolgreiches Ende

Lange wurde auf allen politischen Ebenen intensiv um eine Einigung gerungen. Nach dem Bundesverfassungsgericht sind §§ 13a („Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften“) und 13b („Begünstigtes Vermögen“) ErbStG jeweils in Verbindung mit § 19 Abs. 1 („Steuersätze“) ErbStG seit dem Inkrafttreten des Erbschaftsteuerreformgesetzes zum 1. Januar 2009 nicht vereinbar mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes („Gleichheitsgrundsatz“). Der Gesetzgeber hatte nun bis zum 30. Juni 2016 Zeit eine Neuregelung zu treffen. Dem kommt der Gesetzgeber mit diesem Entwurf der großen Koalition nach.

Die Einigung schützt den Bestand vor allem von mittelständischen Unternehmen und garantiert den Erhalt der vorhandenen Arbeitsplätze in Deutschland. Sie stellt meines Erachtens eine ausgewogene Lösung dar, die die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 insbesondere auch durch Einführung einer Bedürfnisprüfung erfüllt und der Bedeutung der Erbschaft- und Schenkungsteuer für eine gerechte Vermögensverteilung in Deutschland Rechnung trägt. Damit steht die Reform für Nachhaltigkeit, Zukunftsfähigkeit und ein langfristiges Wirtschaften in unseren Betrieben.

Die Einigung der Verhandlungsführer Sigmar Gabriel (SPD), Horst Seehofer (CSU) und Dr. Wolfgang Schäuble (CDU) sieht folgende Anpassungen vor:

1. Entlastung kleiner Unternehmen von Bürokratie

Kleine Unternehmen mit wenigen Beschäftigten werden auch weiterhin von bürokratischen Pflichten deutlich entlastet. Für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten entfällt auch weiterhin die Lohnsummenprüfung für die Gewährung der Verschonung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Saisonarbeiter bleiben bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl unberücksichtigt

2. Einschränkung von Steuergestaltungen

Die Missbräuchliche Steuergestaltung wird eingeschränkt, wie dies das Bundesverfassungsgericht gefordert hat. Wenn das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen 90 Prozent des gesamten Betriebsvermögens überschreitet, wird die Verschonung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer ausgeschlossen.

3. Förderung von Investitionen

Die Erbschaftsteuer darf Investitionen in den Unternehmen nicht behindern und Arbeitsplätze nicht gefährden. Deshalb werden diejenigen Mittel aus einem Erbe, die gemäß dem vorgefassten Willen des Erblassers innerhalb von zwei Jahren nach seinem Tod für Investitionen in das Unternehmen getätigt werden, steuerrechtlich begünstigt.



4. Verwaltungsvermögen

Dem Anliegen der Länder, wie im geltenden Recht beim Begriff des Verwaltungsvermögens zu bleiben, wird entsprochen. Das Verwaltungsvermögen ist grundsätzlich nicht begünstigt. Es wird aber bis zu 10 Prozent wie steuerrechtlich begünstigtes Betriebsvermögen behandelt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Drittlandsbeteiligungen bei einer Holdinggesellschaft, Altersversorgungsverpflichtungen und verpachtete Grundstücke, die zum Zwecke des Absatzes von eigenen Produkten überlassen werden (z. B. bei Brauereigaststätten und Tankstellen), begünstigt werden. Geld und geldwerte Forderungen (Finanzmittel) können zu 15 Prozent zum steuerrechtlich begünstigten Vermögen gerechnet werden, um die notwendige Liquidität des Unternehmens zu sichern.

5. Steuererleichterungen für Familienunternehmen

Die Einigung würdigt als Rückgrat unserer mittelständischen Wirtschaft die besondere Situation von Familienunternehmen mit langfristigen Bindungen über Generationen hinweg. Diese Verfügungsbeschränkungen bei der Anteilsweitergabe werden als Steuerbefreiung in Höhe von maximal 30 Prozent bei der Bestimmung des Unternehmenswerts berücksichtigt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der gemeine Wert eines Familienunternehmens auf Grund der für solche Unternehmen üblichen Verfügungsbeschränkungen bei der Anteilsweitergabe nicht dem für den Erben beim Verkauf tatsächlich erzielbaren Wert entspricht. Die Verfügungsbeschränkungen müssen zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Tod des Erblassers bzw. dem Schenkungszeitpunkt vorliegen.

6. Große Unternehmensvermögen

Das Bundesverfassungsgericht hat Einschränkungen bei der Verschonung großer Vermögensübergänge gefordert. Ab einem begünstigten Vermögen von 26 Mio. Euro pro Erwerber ist eine individuelle Verschonungsbedarfsprüfung oder alternativ ein Verschonungsabschlagsmodell vorgesehen. Der Verschonungsabschlag verringert sich um einen Prozentpunkt für jede 750.000 Euro, die der Erwerb oberhalb der Prüfschwelle von 26 Mio. Euro liegt. Keine Verschonung wird gewährt ab einem Erwerb von 90 Mio. Euro (bei der Optionsverschonung mit 7 Jahren Haltefrist und einer Lohnsumme von mindestens 700 %) bzw. von 89,75 Mio. Euro (bei der Regelverschonung mit 5 Jahren Haltefrist und einer Lohnsumme von mindestens 400 %).

7. Realistische Vermögensbewertung

Wir vermeiden in Zeiten von niedrigen Zinsen eine Überbewertung von Unternehmen. Deshalb wird der beim sog. vereinfachten Ertragswertverfahren für die Bestimmung des Unternehmenswerts maßgebliche Kapitalisierungsfaktor angepasst. Der Kapitalisierungsfaktor, der multipliziert mit dem nachhaltig erzielbaren Jahresertrag den Unternehmenswert ergibt, wird von derzeit 17,86 auf einen Korridor von 10 bis maximal 12,5 abgesenkt.

8. Erweiterte Stundungsregelung

Die Zahlung der Erbschaftsteuer darf die Existenz des Unternehmens nicht gefährden, auch wenn dem Steuerpflichtigen bei der Bedarfsprüfung kein Steuererlass gewährt wird. Daher wird ein Rechtsanspruch auf eine voraussetzungslose Stundung bis zu zehn Jahren bei Erwerben von Todes wegen eingeführt. Die Stundung erfolgt zinslos und erstreckt sich auf die Steuer, die auf das begünstigte Vermögen

unabhängig von dessen Wert entfällt. Voraussetzung ist die Einhaltung der Lohnsummenregelung und der Behaltensfrist.

Noch ist es nicht sicher, ob eine Einigung mit den Grünen im Bundesrat erreicht werden kann, aber ich gehe davon aus, dass auch sie ein Interesse an einer raschen Umsetzung der Forderung des Bundesverfassungsgerichts haben. Nach erfolgreichem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Deutschen Bundestag und im Bundesrat soll das Gesetz rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Ich warne ausdrücklich davor die Erbschafts- und Schenkungssteuer für eine Verteilungs- beziehungsweise Gerechtigkeitsdebatte zu nutzen. Mit einem Gesamtsteueraufkommen von gut sechs Milliarden Euro gehören die Erbschafts- und Schenkungssteuer angesichts gut 673 Mrd. Gesamsteueraufkommen zu den eher geringeren Steuern (Anteil: 0,9 Prozent) und eignen sich daher meines Erachtens nicht für eine solche Debatte. Dafür sind andere Steuern oder Abgaben besser geeignet. ■

Urteil des Bundesverfassungsgerichts:

Staatsanleihenkauf durch die EZB verfassungskonform

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Woche den Grundsatzbeschluss der Europäischen Zentralbank zum Kauf von Staatsanleihen für rechtens erklärt. Die Europäische Zentralbank hat am 6. September 2012 mit dem OMT-Programm (Outright Monetary Transactions) ein Instrument beschlossen, mit dem das Europäische System der Zentralbanken in vorab unbeschränktem Ausmaß Ankäufe kurzfristiger Anleihen von Staaten im Euro-Währungsgebiet

durchführen kann. Bisher wurde von diesem Instrument noch kein Gebrauch gemacht.

Gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts darf die Deutsche Bundesbank sich an der Durchführung des OMT-Programms unter den im vergangenen Jahr vom Europäischen Gerichtshof definierten Maßgaben beteiligen: Die Ankäufe dürfen nicht angekündigt werden, das Volumen der Ankäufe muss im Voraus begrenzt sein, es ist eine Mindestfrist zwischen Emission der Anleihe und ihrem Ankauf einzuhalten, es dürfen nur Anleihen von Mitgliedstaaten mit Zugang zum Anleihemarkt erworben werden, die erworbenen Schuldtitel dürfen nur ausnahmsweise bis zur Endfälligkeit gehalten werden. Sobald die Intervention nicht mehr erforderlich ist, sind die Ankäufe zu begrenzen oder einzustellen und erworbene Schuldtitel an den Markt zurückzuführen.



Das Bundesverfassungsgericht hält fest, dass die im Rahmen der europäischen Integration bestehenden Rechte und Pflichten des Deutschen Bundestags einschließlich seiner haushaltspolitischen Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt werden. Das OMT-Programm der EZB enthält kein verfassungsrechtlich relevantes Risiko für das Budgetrecht des Deutschen Bundestags. Das gefällte Urteil ist ein gutes Urteil für die Stabilität der Euro-Zone und die Rechtssicherheit in Deutschland. ■

Fracking:

Das Fracking-Verbotsgesetz wurde verabschiedet

In dieser Woche wurde das Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie in zweiter und dritter Lesung verabschiedet, nachdem eine Einigung auf Ebene der Fraktionsvorsitzenden erzielt worden war. Zuvor hatte die SPD-Fraktion im vergangenen Jahr kurzfristigen Beratungsbedarf zum Gesetz der SPD-Minister angemeldet.

Die zweite und dritte Lesung erfolgte so zeitnah nach der erzielten Einigung, weil beispielsweise in NRW die Verlängerung der Aufsuchungskonzessionen für die Erdgasförderunternehmen in diesem Sommer ansteht. Zudem haben Unternehmen angekündigt, Anträge auf Bohrgenehmigungen zu stellen bzw. auf die Bearbeitung bei den Genehmigungsbehörden bereits gestellter Anträge jetzt zu bestehen.

Gerade, weil der bestehende Rechtsrahmen für das Fracking aus unserer Sicht verbesserungswürdig ist, muss der für den Schutz von Menschen und Umwelt bessere jetzt schnell geschaffen werden.

Mit dem jetzt vorliegenden Rechtsrahmen haben wir den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt und einen Rechtsrahmen für Fracking geschaffen, der dem Schutz von Trinkwasser und Gesundheit den absoluten Vorrang einräumt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

- Unkonventionelles Fracking wird in Deutschland unbefristet verboten. Zur Aufhebung des Verbots wäre ein

Beschluss des Deutschen Bundestages nötig, der sich 2021 wieder mit dem Thema befasst.

- Möglich sind lediglich maximal vier wissenschaftlich begleitete Erprobungsmaßnahmen, die unter strengsten Umweltauflagen erfolgen und von den jeweiligen Ländern genehmigt werden müssen. Wo, wann und ob Erprobungsmaßnahmen überhaupt stattfinden, ist derzeit offen.
- Beim seit vielen Jahrzehnten in Deutschland angewandten konventionellen Fracking in tiefen geologischen Formationen wird der Rechtsrahmen erheblich verschärft. In einer Vielzahl von Gebieten ist Fracking künftig vollständig ausgeschlossen.



Um es klar zu sagen: Wer hier noch von einem „Fracking-Erlaubnisgesetz“ redet, verdreht vollständig die Tatsachen und will das Thema einzig und allein zur weiteren Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger in politisch unredlicher Weise missbrauchen. Wir setzen mit dem Regelwerk vielmehr strengste Umweltstandards für die – notwendige – heimische Gewinnung von Energierohstoffen.

Im Einzelnen gelten künftig folgende Regelungen:

- Fracking jeglicher Art wird in sensiblen Gebieten wie Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie an

Seen und Talsperren zur Trinkwassergewinnung vollständig verboten. Brunnen, aus denen Wasser zur Verwendung in Lebensmittel gewonnen wird, werden ebenfalls in die Ausschlussgebiete einbezogen.

- Die Länder können darüber hinaus an weiteren sensiblen Trinkwasserentnahmestellen Verbote erlassen, zum Beispiel zum Schutz von privaten Mineral- und Brauereibrunnen und Heilquellen.
- In Nationalparks und Naturschutzgebieten wird die Errichtung von Anlagen zum Einsatz der Fracking-Technologie untersagt.
- Vorranggebiete für die künftige Gewinnung von Trinkwasser können von den Ländern über die Raumordnung als Ausschlussgebiete festgelegt werden.
- Für jede Form von Fracking wird künftig eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung mit umfassender Bürgerbeteiligung verpflichtend eingeführt.
- Die Wasserbehörden werden künftig ein Vetorecht bei den Genehmigungen haben.
- Fracking-Gemische dürfen künftig keine giftigen Stoffe enthalten. Die eingesetzten Stoffe müssen zudem umfassend offengelegt werden.
- Das Verpressen von Lagerstättenwasser wird künftig grundsätzlich verboten sein. Ausnahmen sollen nur in den Fällen möglich sein, bei denen der sichere Einschluss in druckabgesenkte kohlenwasserstoffhaltige Gesteinsformationen gewährleistet ist. Verpresst werden darf das Lagerstättenwasser also nur in solche geologischen Formationen und Tiefen, aus denen es gefördert wurde. Zudem wird bei der Verpressung der Stand der Technik gefordert, also die beste

zum Zeitpunkt verfügbare Technik. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird auch hier Pflicht sein.

- Verschärft wird auch das Bergschadensrecht. So wird die Beweislast für mögliche Bergschäden auch bei der Erdgas- und Erdölförderung sowie bei Kavernenspeichern den Unternehmen auferlegt.
- Zwischen Fracking zur Erdgas- oder Erdölförderung wird nicht unterschieden. Es gelten die gleichen strengen Anforderungen.

Der Deutsche Bundestag überprüft die Angemessenheit des Verbots des unkonventionellen Frackings in Auswertung der Ergebnisse der Erprobungsmaßnahmen im Jahr 2021 erneut. ■

BPA-Fahrt 15.06. – 18.06.2016:

50 Bürgerinnen und Bürger aus meinem Wahlkreis zu Besuch in der Hauptstadt

In der vergangenen Woche habe ich die 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer meiner zweiten BPA-Fahrt dieses Jahres in Berlin begrüßen können.

Auch im Juni war die BPA-Fahrt wieder vollgepackt mit informativen Besichtigungspunkten. Neben einer Stadtrundfahrt, die die Gruppe an allen politischen und historisch-wichtigen Orten vorbeiführte, fand auch wieder ein Besuch des Reichstages auf dem Programm. Dort lauschte die Besuchergruppe einem Vortrag auf der Besucherebene des Plenarsaals, bevor ich die Gelegenheit bekam, ein einstündiges Gespräch mit ihnen zu führen. Im Anschluss daran besuchten wir alle gemeinsam die Kuppel des Reichstages. Dort wurde dann das offizielle Foto der Fahrt geschossen.



Abgerundet wurde der Donnerstag, der morgens mit dem Besuch der Hessischen Landesvertretung begann, mit der Besichtigung des Denkmals für die ermordeten Juden Europas im Herzen der Stadt.

Geschichtlich ging es auch am Freitag weiter. Am Vormittag fuhr der Bus zur ehemaligen Zentralen Untersuchungsanstalt der Stasi nach Berlin-Hohenschönhausen. Dort standen sowohl ein Informationsgespräch als auch eine sehr anschauliche Führung mit einem damaligen Insassen auf dem Programm. Danach fuhr die Gruppe weiter nach Berlin-Schöne-weide in den südöstlichen Teil der Stadt, um eine Führung im Dokumentationszentrum NS-Zwangsarbeit zu bekommen. Am Samstag stand ein weiterer und leider auch letzter Höhepunkt auf dem BPA-Programm: ein Besuch des Bundeskanzleramtes inklusive Führung. Von dort ging es über das Restaurant im Haus der Kulturen der Welt, der sogenannten „Schwangeren Auster“, zum Berliner Hauptbahnhof. Am frühen Nachmittag machten sich alle 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf den Weg zurück in den wunderschönen Hochtaunus. ■

Leo Schmitt:

Praktikumsbericht

Am 13. Juni 2016 traf ich um 09:45 Uhr in der Dorotheenstraße 101 ein und wurde mit der berühmten „Berliner Schnauze“ zum Sicherheitscheck weitergeleitet. Nachdem jener absolviert war, traf auch schon Johannes Dehn ein, um mich zum Büro zu begleiten.

Dort angekommen, wurde ich direkt von Ria Schulz begrüßt und über meine Aufgaben in den nächsten zwei Wochen informiert. Meine erste Aufgabe bestand darin, einen Bundestagsausweis zu beantragen, sodass ich mich frei im Bundestagskomplex bewegen durfte. Auf dem Weg zur Hausausweisstelle wurde mir die Komplexität des Bundestagskomplexes bewusst, welcher in mehrere Häuser aufgeteilt ist, die wiederum zum Teil unterirdisch erreicht werden können. [...]

Da meine erste Praktikumswoche eine sitzungsfreie Woche war, bestanden die Hauptaufgaben in der Vorbereitung der

Ausschusssitzungen für die darauffolgende Woche, der Beantwortung von Bürgerschreiben, in der Bearbeitung der eingegangenen Post und der Vorbereitung von Informationsmaterialien für Besuchergruppen.

Des Weiteren kam eine Besuchergruppe aus dem Wahlkreis von Markus Koob zu Gast nach Berlin, welche Marcel und ich teilweise betreuten; so wurde uns beispielsweise ein Aufenthalt in der Hessischen Landesvertretung ermöglicht.

Obendrein sind Marcel und ich in Veranstaltungen eingebunden worden, die wir sowohl als Begleitung von Markus Koob, Jonny Kumar, Johannes Dehn und Ria Schulz als auch in Vertretung des Büros besuchen durften, sodass uns zum einen ermöglicht wurde, neue Kontakte zu knüpfen und zum anderen, Eindrücke in die Aufgaben eines Abgeordneten des Bundestages zu gewinnen.

In der zweiten Woche meines Praktikums, welche eine Sitzungswoche gewesen ist, wohnten Marcel und ich dienstags der fraktionsinternen Arbeitsgruppensitzung des Finanzausschusses bei, in dem verschiedene Tagesordnungspunkte und offene Fragen für die am darauffolgenden Tag stattfindende Finanzausschusssitzung besprochen wurden.

Am Mittwoch durfte ich die Finanzausschusssitzung besuchen, in der über Gesetzesänderungen abgestimmt wurde und welche zwischenzeitlich hitzig von statten ging. Daraufhin besuchte ich den Kongress „Flüchtlinge und die deutsche Wirtschaft - Herausforderungen und Chancen“, welcher einer der Höhepunkte dieser Woche war, da ich hautnah den Chef des Bundeskanzleramtes, Peter Altmaier, und den Fraktionsvorsitzenden der Union Volker Kauder miterleben durfte.

An meinem letzten Tag habe ich das Vergnügen gehabt, Debatten von der Besuchertribüne im Plenum verfolgen zu können, was für mich eine Besonderheit darstellte. Es war interessant, die verschiedenen Rhetorikmethoden der unterschiedlichen Politiker zu beobachten. Des Weiteren inspirierten und amüsierten mich die Anmerkungen des Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Norbert Lammert. [...]

Ich kann ein Praktikum bei Markus Koob jedem weiterempfehlen, da man eigenständig den politischen Alltag erforschen kann. Jene zwei Wochen vergingen wie im Flug, sodass ich zu jenem Augenblick mein Praktikum beendete, an dem ich mich geradewegs an den Alltag und die Wege innerhalb des Bundestagsgeländes gewöhnt hatte.

Ich bedanke mich bei Markus Koob und seinem Team, Ria, Johannes und Jonny, welche mich herzlich aufnahmen, mich auf direktem Wege in das Büro integrierten und mir unterschiedliche, zum Teil auch herausfordernde Aufgaben gaben. Das Praktikum bestärkte mich, mich auch weiterhin politisch zu engagieren und jenes erweckte ein noch größeres politisches Interesse, unter anderem auch auf politische Themen, welche zuvor nicht mein Interesse weckten.

Auch bedanke ich mich bei Marcel, mit welchem ich mich schnell anfreundete und welcher mich ebenfalls im Büro und auf Veranstaltungen integrierte. ■

Impressum und Kontakt

Markus Koob MdB • Platz der Republik 1 •
11011 Berlin • Tel 030-227-75549 • Fax
030-227-76549 • markus.koob@bundestag.de

Diese Veröffentlichung dient ausschließlich der Information.
Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der
Wahlwerbung verwendet werden.